

Beschlussvorlage Nr. B-077/2021

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 51

Gegenstand:

Maßnahmeplan zur Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2021 (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL-JSG))

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
		öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	27.04.2021	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage 3, Seite 17 benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)	•	
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer	•	
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	9.288.812,72 EUR	
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	EUR	
Finanzbedarf ist	<input checked="" type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage 3, Seite 17		

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 11 - 14, 16, 52, 74 SGB VIII

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Chemnitz

--

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bereitstellung von Zuwendungen an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2021 auf der Grundlage der „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL-JSG)“ in einer Gesamthöhe von 9.288.812,72 € und die Verteilung der Zuwendung entsprechend der Förderliste gemäß Anlage 3, Seite 1 bis 16, Spalte 7 dieser Beschlussvorlage unter Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung.

Bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Haushaltssatzung wird die Fördersumme je Angebot für den Zeitraum 01.05.2021 bis 31.08.2021 anteilig gemäß Anlage 3, Seite 1 bis 16, Spalte 8 dieser Beschlussvorlage im Rahmen einer 2. Abschlagszahlung bewilligt und an die Träger der freien Jugendhilfe ausgezahlt.

Begründung:

Auf der Grundlage des „Jugendhilfeplanes für Kinder, Jugendliche und Familien in Chemnitz 2016 bis 2020“ sowie der „Förderkonzeption“ werden jährlich Leistungen der §§ 11, 12, 13, 14, 16, 52 SGB VIII und präventive Hilfen des SGB VIII dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Die Zuwendungsempfänger erhalten Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Chemnitz und des Landes Sachsen.

Auf der Grundlage des Beschluss B-236/2020 (1. Abschlagszahlung 2021 - Maßnahmeplan zur Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2021) wurde bereits für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.04.2021 ein 1. Abschlag i. H. v. 35,5 Prozent der für das Haushaltsjahr 2020 beschlossenen Zuwendung an die Träger der freien Jugendhilfe durch Abschlagsbescheide bewilligt.

Der Beschlussvorschlag für die Zuwendung für das komplette Jahr 2021 gemäß Anlage 3, Seite 1 bis 16, Spalte 7 enthält die bereits beschlossene 1. Abschlagszahlung gemäß B-236/2020 sowie die zu beschließende 2. Abschlagszahlung gemäß Anlage 3, Seite 1 bis 16, Spalte 8.

Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung im Jahr 2021 wird die Zuwendung an die Träger der freien Jugendhilfe zunächst durch einen 2. Abschlag bewilligt. Die Zuwendungsempfänger erhalten nach Beschlussfassung für den Zeitraum 01.05.2021 bis 31.08.2021 einen 2. Abschlagsbescheid entsprechend der in Anlage 3, Seite 1 bis 16, Spalte 8 berechneten Zuwendung.

Der 2. Abschlag wird i. H. v. 33,33 Prozent der vorgeschlagenen Zuwendung für das Förderjahr 2021 ausgegeben.

Die Auszahlungen des 2. Abschlages erfolgen für die in Anlage 3 aufgeführten Angebote in einer Summe nach Bestandskraft der Abschlagsbescheide.

Damit werden die Zuwendungsempfänger (Träger der freien Jugendhilfe) in die Lage versetzt, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen.

Nach Ende der vorläufigen Haushaltsführung erhalten die Zuwendungsempfänger einen Zuwendungsbescheid.

Gemeinsam mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung wurden am 10.06.2020, 18.08.2020 und 12.01.2021 die Herangehensweise sowie Vorschläge zur Maßnahmeplanung der Verwaltung beraten.

Bis zum Haushaltsjahr 2020 wurde der jährlich zu beschließende Maßnahmeplan für alle Angebote nach § 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII erstellt, da die Förderung für alle Angebote auf der Grundlage der „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL-JSG)“ erfolgte. Mit Beschluss B-238/2020 wurde die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit“ beschlossen, welche erstmals für das Förderjahr 2021 Anwendung findet. Die Angebote der Schulsozialarbeit werden deshalb ab dem Jahr 2021 nunmehr über diese Richtlinie und nicht mehr über die FRL-JSG gefördert.

Aufgrund von unterschiedlichen Fördergrundlagen erfolgt die Beschlussfassung für jede Richtlinie separat.

1. Finanzielle Ausgangssituation

Aufwendungen

Da sich die Produktsachkonten aller Angebote nach §§ 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII in einem Deckungskreis befinden, werden die finanziellen Auswirkungen nicht nur für die FRL-JSG, sondern auch für den Deckungskreis dargestellt (siehe auch Anlage 3, Seite 17). Mögliche Mehrbedarfe innerhalb eines Leistungsbereiches können somit ohne Mittelüberträge ausgeglichen werden.

Maßnahmeplan 2020 gemäß B-328/2019	12.210.467,12 €
davon für § 13 SGB VIII (nur Schulsozialarbeit alle Schularten)	2.974.690,18 €
davon für §§ 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII (außer Schulsozialarbeit)	9.235.776,94 €
Ansatz 2021 gemäß Haushaltsplan (Planentwurf)	12.685.980,00 €
davon für § 13 SGB VIII (nur Schulsozialarbeit alle Schularten)	2.929.885,00 €
davon für §§ 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII (außer Schulsozialarbeit)	9.756.095,00 €
Maßnahmeplan 2021	12.294.584,71 €
davon für § 13 SGB VIII (nur Schulsozialarbeit alle Schularten) – Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit	3.005.771,99 €
davon für §§ 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII (außer Schulsozialarbeit) Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL JSG)	9.288.812,72 €

Die vorgeschlagene Zuwendung für alle Angebote nach §§ 11 - 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII unterschreitet den Ansatz 2021 (Planentwurf) des Deckungskreises. Die nicht benötigten Mittel wurden haushaltsseitig gesperrt.

Erträge

Für die Erträge aus der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO (hier: Zuwendungsbereich Jugendpauschale) hat die Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2021 noch kein Zuwendungsbescheid erhalten (Stand: 12.02.2021). Die vorgeschlagene Zuwendung für das Jahr 2021 für die Projekte nach der FRL-JSG steht deshalb unter dem Vorbehalt der Zuweisung der Landesmittel nach der SächsKomPauschVO (Zuwendungsbereich Jugendpauschale).

Im Haushaltsplan der Stadt Chemnitz wurden Erträge i. H. v. 740.000 € geplant, welche in der Anlage 3, Seite 17 auf die Leistungsbereiche aufgeteilt wurden.

Gemäß dem Regierungsentwurf zum Haushaltsplan 2021/2022 des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Einzelplan 08) wurden vom Freistaat Sachsen Mittel i. H. v. 13.400.000 € für das Jahr 2021 eingestellt. Aufgrund der Grundpauschale i. H. v. 12,40 € für jeden jungen Menschen sowie dem demografischen Ausgleichsbetrag, welcher sich aus der Veränderung der Anzahl junger Menschen vom 31.12.2018 zum 31.12.2019 ergibt, resultiert der derzeit (Stand: 12.02.2021) zu erwartende Gesamtertrag aus der Jugendpauschale für die Stadt Chemnitz i. H. v. 851.893,51 €.

2. Übersicht über die Anzahl beantragter Angebote

Insgesamt wurden durch die Träger der freien Jugendhilfe für das Jahr 2021 **104 Anträge** auf Gewährung einer Zuwendung eingereicht. Die Anträge verteilen sich folgendermaßen auf die Leistungsbereiche:

§ 11 SGB VIII	Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen	19 Anträge
§ 11 SGB VIII	Außerschulische Jugendbildung	13 Anträge
§ 11 SGB VIII	Spielmobil	1 Antrag
§ 12 SGB VIII	Jugendverbandsarbeit	20 Anträge
§ 13 SGB VIII	Mobile Jugendarbeit	3 Anträge
§ 13 SGB VIII	Jugendberufshilfe	10 Anträge
§ 14 SGB VIII	Kinder- und Jugendschutz	12 Anträge
§ 16 SGB VIII	Familienbildung	13 Anträge
§ 11 / 16 SGB VIII	Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Außerschulische Jugendbildung, Familienbildung (gemeinsame Anträge für mehrere Leistungsbereiche)	3 Anträge
Präventive Hilfen		3 Anträge
§ 52 SGB VIII -	Jugendgerichtshilfe	2 Anträge
Neuanträge		5 Anträge

3. Herangehensweise an die Maßnahmeplanung

Die Maßnahmeplanung 2021 wird bestimmt durch:

- den Grundsatz der Weiterförderung von Angeboten aus dem Jahr 2020,
- die Einarbeitung beantragter Tarifsteigerungen entsprechend TVöD SuE (Tarifvertrag vom 01.03.2020 bis 31.03.2021 sowie Tarifvertrag vom 01.04.2021 bis 31.03.2022),
- die Beachtung steigender Betriebskosten,
- die Umsetzung der fachspezifischen Regelungen (B-062/2018)
- die Umsetzung zur Bemessung der Eigenleistungen (B-086/2016)
- die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses zur Förderung von Leistungen,
- die Prioritätensetzung nach Beratung mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung, welche sich wie folgt darstellt:
 - a) beantragte Steigerungen in den Personalaufwendungen,
 - b) laufende und neue Projekte der Schulsozialarbeit entsprechend regionalem Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz,
 - c) laufende und neue Leistungsangebote mit gesetzlicher Förderungsverpflichtung (aus dem Leistungsbereich § 12 SGB VIII),
 - d) Kommunaler Anteil von drittmittelfinanzierten Leistungsangeboten (z. B. Fanprojekt, ESF-Förderung Jugendberufshilfe),
 - e) Einordnung von Neuanträgen bei bestätigtem Bedarf und Eignung,
 - f) Angebote für sozial benachteiligte Zielgruppen
 - Mobile Jugendarbeit,
 - Jugendsozialarbeit,
 - Angebote des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
 - g) gleichrangige Leistungen

- Jugendarbeit,
- Außerschulische Jugendbildung,
- Familienbildung,
- Präventive Hilfen,
- Leistungen nach dem Jugendgerichtsgesetz,

h) fachlich befürwortete Stellenerweiterungen bei vorliegendem Bedarf.

4. Neuanträge

Für das Haushaltsjahr 2021 wurden insgesamt 5 Neuanträge eingereicht, die sich wie folgt auf die Leistungsbereiche verteilen:

- 2 x § 11 SGB VIII Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung
- 2 x § 12 SGB VIII Jugendverbandsarbeit
- 1 x § 16 SGB VIII Familienbildung

Unter Beachtung der Kriterien des § 74 SGB VIII erfolgte für die eingereichten Neuanträge eine Prüfung der allgemeinen und besonderen Fördervoraussetzungen, die eine Bedarfsprüfung einschließt. Dabei ist fehlender Bedarf grundsätzlich ein Ablehnungsgrund für eine Förderung.

Zu den allgemeinen Voraussetzungen zählen, dass der Träger

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII gewährleistet,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- eine angemessene Eigenleistung erbringt und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu den besonderen Voraussetzungen gehört, dass die beantragte Förderung

- nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung (einschließlich Bedarfsbegründung),
- unter Beachtung der in § 9 SGB VIII genannten Grundsätze und
- unter Einhaltung der Fachförderrichtlinien

erfolgen soll.

Tabelle 1 (Vorschlag zur Förderung von Neuanträgen)

Leistungsbereich	Träger	Angebot	Vorschlag
§ 12 SGB VIII Jugendverbandsarbeit	Katholische Pfarrei Heilige Mutter Teresa	Kinder- und Jugendtreff St. Antonius	Zustimmung Träger erfüllt die Fördervoraussetzungen nach § 74 SGB VIII. Das Angebot ist dem Grunde nach aufgrund des § 74 SGB VIII zu fördern.

Leistungsbereich	Träger	Angebot	Vorschlag
§ 12 SGB VIII Jugendverbandsarbeit	Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP) LV Sachsen e. V.	Jugendverbandsarbeit	Zustimmung Träger erfüllt die Fördervoraussetzungen nach § 74 SGB VIII. Das Angebot ist dem Grunde nach aufgrund des § 74 SGB VIII zu fördern.

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung dürfen keine neuen Angebote begonnen werden. Da die vorläufige Haushaltsführung voraussichtlich nicht vor Juni beendet sein wird, soll die Förderung der beiden Angebote ab dem 01.07.2021 beginnen. Die beiden Angebote erhalten nach Ende der vorläufigen Haushaltsführung einen Zuwendungsbescheid und demnach keinen Abschlagsbescheid (gemäß Anlage 3, SEKO 1204 lfd. Nr. 22 und SEKO 1207 lfd. Nr. 70).

Sollte die vorläufige Haushaltsführung am 01.07.2021 noch nicht beendet sein, beginnt der Bewilligungszeitraum entsprechend später.

Tabelle 2 (Vorschlag zur Ablehnung von Neuanträgen)

Leistungsbereich	Träger	Angebot	Vorschlag
§ 11 SGB VIII	Aufatmen-Vineyard Chemnitz e. V.	offener Kinder- und Jugendtreff	Träger erfüllt die Fördervoraussetzungen nach § 74 SGB VIII. Bedarf ist nicht ausreichend nachgewiesen. Darüber hinaus wird gegenwärtig kein jugendhilfeplanerischer Bedarf für eine weitere Freizeiteinrichtung im SEKO-Gebiet 1206 gesehen.
§ 11 SGB VIII	Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos	Kinder- und Jugendzirkus BIRIKINO	Träger erfüllt die Fördervoraussetzungen nach § 74 SGB VIII. Das Projekt wird vorerst über eine Förderung der Aktion Mensch, in sehr reduzierter Form und mit niedrigschwelligem Ansatz weitergeführt. Der Träger hat einen Antrag auf Förderung im Rahmen der Kulturhauptstadt gestellt.
§ 16 SGB VIII	Volkssolidarität Stadtverband Chemnitz e. V.	Aktiv-Treff „Kappelkiste“	Nicht förderfähig Träger erfüllt die Kriterien nach § 74 SGB VIII nicht.

5. Bedarfsveränderungen (beantragte Stellenerweiterungen) in den Leistungsangeboten

Tabelle 3: jugendhilfeplanerisch bestätigte Stellenerweiterungen – Ablehnung aufgrund ungewisser Förderperspektive (Festlegung im Unterausschuss Jugendhilfeplanung vom 10.06.2020, 18.08.2020, 12.01.2021)

Die Tabelle zeigt ausschließlich, welche Stellenerweiterungen aus Sicht der Jugendhilfeplanung befürwortet werden können. Aufgrund der ungewissen Förderperspektive sowie der angespannten Haushaltssituation der Stadt Chemnitz können diese jedoch nicht von der Stadt Chemnitz gefördert werden. Eine tatsächliche Realisierung dieser Stellenerweiterungen aus der Zuwendung der Stadt Chemnitz ist demnach nicht möglich.

Leistungs-bereich	Träger	Angebot	geför-derte AE 2020	bean-tragte AE 2021	Vorschlag/ Begründung
§ 11 SGB VIII	Domizil e. V.	Freizeitclub LP ²	0,75	1,50	Jugendhilfeplanerischer Bedarf nachgewiesen und begründet.
§ 11 SGB VIII	AJZ e. V.	Außerschulische Jugendbildung	1,50	1,75	Jugendhilfeplanerischer Bedarf nachgewiesen und begründet
§ 11 SGB VIII	solaris FZU gGmbH	Kosmonautenzen-trum	2,00	3,00	Jugendhilfeplanerischer Bedarf nachgewiesen und begründet.
§ 11 SGB VIII	SWF e. V.	KJK Mikado	1,00	1,50	Jugendhilfeplanerischer Bedarf nachgewiesen und begründet.
§ 11 SGB VIII	Arthur e. V.	Spiel,-Theater und Kreativpädagogik für Kinder und Jugendliche	0,75	1,25	Jugendhilfeplanerischer Bedarf nachgewiesen und begründet.
§ 13 SGB VIII Jugend-berufshilfe	VBFA e. V.	Jugendcafe/Bewer-bercenter	1,25	1,50	Jugendhilfeplanerischer Bedarf nachgewiesen und begründet.
§ 13 SGB VIII Jugend-berufshilfe	Selbsthilfe 91. e. V.	Soziales Training zur Stärkung sozia-ler Kompetenz	0,60	1,40	Jugendhilfeplanerischer Bedarf nachgewiesen und begründet.
§ 14 SGB VIII	AIDS-Hilfe Chemnitz e. V.	Sexualpädagogi-sche Prävention im Kinder- und Ju-gendbereich	0,75	1,00	Jugendhilfeplanerischer Bedarf nachgewiesen und begründet.
§ 14 SGB VIII	pro familia Landesverband Sachsen e. V.	Jugendsprech-stunde	0,50	0,75	Jugendhilfeplanerischer Bedarf nachgewiesen und begründet.

Leistungs-bereich	Träger	Angebot	geför-derte AE 2020	bean-tragte AE 2021	Vorschlag/ Begründung
§ 14 SGB VIII	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Chemnitz e. V.	AURYN Beratungsstelle für psychisch erkrankte Eltern und ihre Kinder	1,00	2,00	Jugendhilfeplanerischer Bedarf nachgewiesen und begründet.
§ 14 SGB VIII	CVJM e. V.	Computerpresse/Theater-Sound-Projekt	1,60	2,10	Jugendhilfeplanerischer Bedarf nachgewiesen und begründet.
§ 16 SGB VIII	Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde	Mutter-Kind-Kreise der Lutherkirchgemeinde	0,00	1,00	Jugendhilfeplanerischer Bedarf nachgewiesen und begründet.
§ 16 SGB VIII	Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V.	Familienpaten für Chemnitz	0,50	1,00	Jugendhilfeplanerischer Bedarf nachgewiesen und begründet.
§ 16 SGB VIII	Die Salesianer Don Boscos	Familienbildung im Wombats	2,50	3,00	Jugendhilfeplanerischer Bedarf nachgewiesen und begründet.
§ 16 SGB VIII	Perspektiven für Familien e. V.	Offenes Angebot der Familienbildung e. V.	0,50	1,00	Jugendhilfeplanerischer Bedarf nachgewiesen und begründet.

Die jugendhilfeplanerische Einordnung beantragter Stellenerweiterungen wird jährlich neu vorgenommen.

Die Stellenverschiebung für das Jahr 2021 in den Angeboten „Familienbildung im PINGU-DU“ (Anlage 3, lfd. Nr. 71; von 0,70 AE auf 0,90 AE) sowie „Familientreff Flemmingstraße 1 a“ (Anlage 3, lfd. Nr. 38; von 1,25 AE auf 1,05 AE) des Trägers Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e. V. Chemnitz wurde bereits mit Beschluss B-236/2020 beschlossen.

Tabelle 4 – Vorschlag zur Ablehnung beantragter Stellenerweiterungen

Leistungs-bereich	Träger	Angebot	geför-derte AE 2020	bean-tragte AE 2021	Vorschlag/ Begründung
§ 11 SGB VIII	Regenbogenbus e. V.	KJK im Regenbogenhaus	1,00	1,50	Kriterien zur Befürwortung von Stellenerweiterungen sind nicht erfüllt.
§ 11 SGB VIII	solaris FZU gGmbH	KJK Solaris Treff	1,50	2,00	Kriterien zur Befürwortung von Stellenerweiterungen sind nicht erfüllt.

Leistungs- bereich	Träger	Angebot	geför- derte AE 2020	bean- tragte AE 2021	Vorschlag/ Begründung
§ 11 SGB VIII	KINDERVEREINIGUNG Chemnitz e. V.	KJZ Punkt West	1,75	2,10	Es liegt keine Begründung vor.
§ 11 SGB VIII	solaris FZU gGmbH	Jugendwerkstätten	1,00	1,50	Das Projekt ist innerhalb der Projektleitung anteilsfinanziert und wirkt vor allem im Sozialraum Schule. Mit dem Träger wurde eine Beibehaltung von 1,0 AE abgestimmt.
§ 11 SGB VIII	SWF e. V.	KJH Substanz	2,50	3,175	Es liegt keine Begründung vor.
§ 12 SGB VIII	Netzwerk für Kultur und Jugendarbeit e. V.	Aufgaben des Dachverbandes	1,00	1,125	Träger verweist auf ständig wachsende Zahl seiner Mitglieder und damit zunehmende Arbeitsbelastung. Ablehnung, da ein Teil der Mitglieder des Vereines nicht im Bereich der Jugendhilfe wirkt.
§ 14 SGB VIII	different people e. V.	different pupils & dp-junior	1,50	2,00	Allgemeine Begründung des Trägers lässt keine fachliche Bewertung zu.
§ 16 SGB VIII	KINDERVEREINIGUNG Chemnitz e. V.	Familienbildung im Punkt West	0,75	0,90	Es liegt keine Begründung vor.
§ 16 SGB VIII	Familienverein für Groß und Klein	Der Zwergenclub – Eltern-Kind-Gruppe	1,00	1,50	Kriterien zur Befürwortung von Stellenerweiterungen sind nicht erfüllt.

6. Interessenbekundungsverfahren zur Etablierung eines suchtpreventiven Angebotes

Bis zum Jahr 2020 wurden die beiden suchtpreventiven Angebote „VITAMINE“ und „Regionale Fachstelle“ von der Stadtmission Chemnitz e. V. durchgeführt. Der Träger hat die Angebote zum 31.12.2020 abgegeben. Da die beiden Angebote für die Kinder und Jugendlichen der Stadt Chemnitz erhalten bleiben sollen, wurden diese im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens zur Etablierung eines suchtpreventiven Angebotes für den regionalen Kooperationsverbund (Chemnitz und Landkreise Mittelsachsen) im Amtsblatt der Stadt Chemnitz ausgeschrieben.

Hierfür erhielt der Träger inpeos e. V. den Zuschlag. Die beiden Angebote wurden inhaltlich zusammengeführt und werden ab dem 01.04.2021 unter der Bezeichnung „Werkstatt Konsumkompetenz“ fortgeführt. Bei diesem Angebot wurde demnach lediglich ein Trägerwechsel vollzogen. Es handelt sich folglich um kein neues Angebot im Jahr 2021.

Die Einordnung des Projektes, welches aus dem Projekt VITAMINE und Regionale Fachstelle für

Suchtprävention hervorgeht, erfolgt in der Anlage 3, SEKO 1210, lfd. Nr. 109. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage (12.02.2021) lag noch kein Antrag vor, welcher in die Beschlussvorlage eingehen kann. Die vorgeschlagene Zuwendung ist deshalb ein pauschaler Erfahrungswert.

Die inhaltliche Entwicklung der Projekte orientiert sich strikt an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Folgejahre. Können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nicht alle Maßnahmen, für die Förderung begehrt worden ist und dem Grunde nach in Betracht kommen, im erforderlichen Umfang gefördert werden, greift die Förderkonzeption gemäß § 74 SGB VIII.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Förderliste